

18. Kann in der Voraussetzung, daß die gefälschte Urkunde zur Einsicht des durch die Fälschung Benachteiligten gelangen sollte, ein Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde gefunden werden?

St.G.B. §. 267.

I. Straffenat. Ur. v. 11. März 1889 g. W. Rep. 360.89.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte das Sparkassenbuch des Bäckers S. aus dessen Koffer ent-

wendet und einen Teil der Einlage sich ausbezahlen lassen. Dann aber rabierte er, damit S. nichts von der stattgefundenen Auszahlung merke, den hierüber in das Sparkassenbuch eingetragenen Vermerk aus und legte das Buch in den Koffer zurück. Demungeachtet hat ihn das Urteil von der ihm zur Last gelegten Urkundenfälschung freigesprochen, weil er von der verfälschten Urkunde keinen Gebrauch gemacht habe. Denn er habe nicht wissen können, ob S. in dem Koffer nach seinem Sparkassenbuche sehen und dasselbe auf seinen Inhalt prüfen werde. Allein es liegt hierin der Widerspruch, daß der Angeklagte, da er durch die von ihm vollzogene Fälschung dem S. den Vorfall verdecken wollte, auch besürchtet haben muß, derselbe werde Einsicht von seinem Sparkassenbuche nehmen und sich aus dem in demselben über die teilweise Rückzahlung der Einlage enthaltenen Eintrag von der zu seinem Nachtheile ausgeführten Handlung überzeugen. War das aber der Fall, so ist aus dem Urtheile nicht ersichtlich, warum darin, daß der Angeklagte das gefälschte Sparkassenbuch in den Koffer des S. zurücklegte, damit sich derselbe eventuell davon überzeugen solle, es befände sich noch in seinem alten Zustande, ein Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde nicht erblickt werden soll.